

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Trittau über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 62 - Neuaufstellung - (Gebiet: südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Marktwiete)

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau hat am 21.12.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Marktwiete gefasst.
2. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2023 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstel-lung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 62 (Gebiet: südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Marktwiete) erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 – Neu-aufstellung - „südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Markt-wiete“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Anlage maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wor-den sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungs-sperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Trittau, den 02.01.2024

Gemeinde Trittau

Oliver Mesch
Bürgermeister

Übersichtsplan

Geltungsbereich Veränderungssperre Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Trittau

Gebiet: "südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie
östlich Markttwiete"

ohne Maßstab

